

Bonn, den 20.02.2004

Laurent Lüttge

Aktuelle Entwicklungen im nationalen Gentechnikrecht

Novellierungsbedarf für das deutsche Gentechnikrecht, insbesondere das Gentechnikgesetz und sein untergesetzliches Regelwerk, ergibt sich v.a. aus den nachfolgend genannten Regelungen:

- ?? der Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich der **Richtlinie 2001/18/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (sog. **neue Freisetzungsrictlinie**),
- ?? der **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003** des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (**LF-VO**),
- ?? der **Verordnung (EG) Nr. 1830/2003** des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (**RK-VO**),
- ?? der **Verordnung (EG) Nr. 1946/2003** des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (**Verbringungs-VO**) sowie
- ?? aus dem **Organisationserlass des Bundeskanzlers** vom 22. Oktober 2002, mit dem die Federführung für das Gentechnikgesetz (GenTG) vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) übertragen wurde.

Um der durch den **Organisationserlass des Bundeskanzlers** vom 22. Oktober 2002 bewirkten Zuständigkeitsänderung auf der Ebene der obersten Bundesbehörden auch im nachgeordneten Bereich Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung den Entwurf eines **Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht** (sog. „erstes VorschaltG“, **ZAG**) beschlossen. Er ist im Bundestag am 04. Juli 2003 in zweiter und dritter Beratung angenommen worden. Der Einspruch des Bundesrates ist durch den Bundestag am 19.12.2003 zurückgewiesen worden. Damit wird dieses Gesetz einen Tag nach Abdruck und Ausgabe des BGBl. **in Kraft treten**.

Die Verordnungen über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sind am 07.11.2003 in Kraft getreten, die Verordnung über grenzüberschreitende Verbringungen am 25.11.2003. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, der Europäischen Kommission bis zum 18.04.2004 (**RK-VO**), bis zum 07.05.2004 (**LF-VO**) bzw. bis zum 05.11.2004 (**Verbringungs-VO**) die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße zu melden. Durch das **Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung** (sog. „zweites VorschaltG“, **EGGenTDurchfG**) sollen sowohl die Zuständigkeiten als auch die Sanktionsvorschriften noch vor der eigentlichen Novelle des Gentechnikrechts geregelt werden. Es handelt sich ebenso wie bei dem „ersten VorschaltG“ um ein Einspruchsgesetz. Der **EGGenTDurchfG**-Entwurf wurde **am 14.01.2004 vom Kabinett beschlossen**.

Umfassender, vor allem auch materieller Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der Umsetzung der sog. **neuen Freisetzungsrictlinie** in das deutsche Gentechnikrecht. U.a. hierzu müssen das GenTG und die dazugehörigen Rechtsverordnungen novelliert werden. Mitte Januar 2004 haben die beteiligten Ressorts Einvernehmen über den Entwurf eines **Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts (GenTRNeuordG)** erreicht. Das Kabinett hat den Entwurf am 11.02.2004 beschlossen. Der Entwurf sieht neben Änderungen des **GenTG** auch eine Ergänzung des **BNatSchG** vor.

Folgende Aspekte sind inhaltlich besonders zu betonen:

- ?? In § 1 GenTG-E werden das **Vorsorgeprinzip** und die **Sicherung der Koexistenz** ausdrücklich in den Gesetzeszweck aufgenommen.
- ?? Die **zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS)** soll nach §§ 4 ff GenTG-E in zwei „Ausschüsse“ gegliedert werden, in einen für Arbeiten im geschlossenen System und in einen für Freisetzung und Inverkehrbringen.
- ?? Das **BfN** wird nach § 16 Abs. 4 GenTG-E **Einvernehmensbehörde** bei sämtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Freisetzungen und Inverkehrbringen.
- ?? § 16a GenTG-E enthält die Vorschriften über das **Standortregister**. Neben einem öffentlichen Teil des Registers, der Gemeinde und Postleitzahl des Standortes angibt, besteht ein individueller Auskunftsanspruch eines „Nachbarn“, wenn dieser ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Dieses berechnete Interesse wird bei Auskreuzungsmöglichkeit vermutet. Auf diese Weise hat der Nachbar weitergehende Einsichtsrechte, die das Standortregister auch als Instrument für die Koexistenz nutzbar machen. Genereller Öffentlichkeit hinsichtlich sämtlicher Angaben stehen u.a. datenschutzrechtliche Erwägungen entgegen.
- ?? Der **Schutz ökologisch sensibler Gebiete** wird durch § 16b GenTG-E und § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe d (neu) BNatSchG gewährleistet, soweit dies unter Berücksichtigung verfassungs- und EU-rechtlicher Vorgaben möglich ist. In Natura 2000-Gebieten wird eine Anzeigepflicht auch für die landwirtschaftliche Nutzung von GVO gelten. Die Naturschutzbehörden untersagen die GVO-Nutzung, wenn sie den naturschutzrechtlichen Vorgaben widerspricht.
- ?? In § 16c GenTG-E sind eine allgemeine Vorsorgepflicht beim „Umgang“ (Anbau bzw. Haltung, Weiterverarbeitung und Handel) mit zugelassenen GVO, erste Grundsätze einer **guten fachlichen Praxis** und eine Ermächtigung der BReg für konkretisierende Rechtsverordnungen vorgesehen. Hier wird nun das Hauptaugenmerk auf die Ausgestaltung der VO zu richten sein.
- ?? In § 16d wird allgemein die Produktbeobachtung (**Monitoring**) ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes durch den Betreiber geregelt. Die Vorschrift beschreibt die **Pflicht des Betreibers** zur (Absatz 1) und das Ziel der (Absatz 2) Beobachtung und enthält zwei Verordnungsermächtigungen (Absätze 3 und 4). Hier bleibt ebenfalls die Ausgestaltung der VO zu beachten.
- ?? Für Fälle wesentlicher Beeinträchtigungen GVO-freier Produktionen durch den Anbau von GVO, war die Frage nach einer **zivilrechtlichen Haftung** bislang in vielen Punkten unklar. Diese Rechtsunsicherheit wird durch den Entwurf beseitigt: Die unbestimmten Rechtsbegriffe der BGB-Vorschriften zur zivilrechtlichen Haftung werden durch Klarstellungen in § 36a GenTG-E konkretisiert. U.a. wird klargestellt, dass eine "wesentliche Beeinträchtigung" etwa dann vorliegt, wenn ein Lebensmittel wegen einer GVO-Auskreuzung nicht mehr als "gentechnikfrei" vermarktet werden kann. Zur Beweiserleichterung ist außerdem eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer in Betracht kommender GVO-Landwirte vorgesehen.

Auch wenn vor allem mit den beiden Verordnungen zur guten fachlichen Praxis bzw. zum Monitoring noch einige zentrale Aspekte klärungsbedürftig sind, scheinen die Gesetzgebungsaktivitäten des Bundes bislang geeignet, einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen an der Grünen Gentechnik in Deutschland so gut zu gewährleisten, wie die Rahmenbedingungen, insbesondere geltendes EU-Recht, dies derzeit ermöglichen.